

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 40/12 BH

L 6 AL 16/10 (LSG für das Saarland)
S 13 AL 81/06 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Fichte und die Richterin Siefert beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 10. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre für die Nichtzulassungsbeschwerde nur zu bejahen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Nach Prüfung der Akten und insbesondere des Vorbringens des Klägers in seinem dem Bundessozialgericht (BSG) zur Begründung des PKH-Gesuchs vorgelegten Schreiben vom 28.3.2012 nebst Anlagen geht der Senat davon aus, dass ein Prozessbevollmächtigter nicht in der Lage wäre, einen Zulassungsgrund mit Aussicht auf Erfolg darzulegen oder zu bezeichnen.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Die vom Landessozialgericht (LSG) getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die herangezogenen Rechtsgrundlagen lassen keine Rechtsfrage erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das BSG als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Die vom Kläger im Zusammenhang mit der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits beantwortet (vgl insbesondere BVerfGE 128, 90 = SozR 4-1100 Art 14 Nr 23). Eine Klärung der vom Kläger im Zusammenhang mit den formulierten Feststellungsanträgen weiter angesprochenen Fragen ist in einem Revisionsverfahren nicht zu erwarten, weil - wie die Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben - für sämtliche Feststellungsanträge das Feststellungsinteresse zu verneinen ist.
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit der Kläger geltend macht, es liege ein absoluter Revisionsgrund iS des § 547 ZPO vor, weil bei der Entscheidung Richter mitgewirkt hätten, die er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt habe, verkennt er, dass das LSG die Befangenheitsgesuche des Klägers als rechtsmissbräuchlich angesehen und deshalb als unzulässig verworfen hat (Beschluss vom 10.2.2012). Unter den gegebenen Umständen kann nicht angenommen werden, diese Behandlung der Ablehnungsgesuche durch das LSG beruhe auf



willkürlichen oder grob fehlerhaften Erwägungen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1; SozR 4-1500 § 60 Nr 6).

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)